



## Kooperationsvereinbarung

zwischen

**BBQ Berufliche Bildung gGmbH**  
Stuttgarter Str. 9-11  
70469 Stuttgart

vertreten durch Ulrich Högel – Regionalleitung –

(im folgenden **BBQ** genannt)

und

**Heinrich Immanuel Perrot Realschule Calw**  
Im Entenschnabel 6  
75365 Calw

vertreten durch Herr Häberle – Konrektor –

(im folgenden **Schule** genannt)

Kooperationsvereinbarung



## 1 Grundsätze der Kooperation

Basis der Kooperation sind die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere das Schulgesetz in seiner letzten Fassung vom 27. 10. 2010 (GBL S.793/2010), die Verwaltungsvorschrift über „Außerunterrichtliche Veranstaltungen“ vom 6. 10. 2002 (KuU), S.324/2002, die Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen“ vom 11. 11. 2009 (KuU S.223/2009) und alle weiteren die konkrete Kooperation berührenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg<sup>1</sup>.

Darüber hinaus gelten die Leitlinien des BBQ in Verbindung mit den spezifischen Bestimmungen der geförderten Projekte der jeweiligen Zuwendungsgeber (z.B. Agentur für Arbeit, ESF, etc.) und den Sicherheitsbestimmungen der kooperierenden Unternehmen.

Die Kooperationsvereinbarung entspricht einer Absichtserklärung. Ziel beider Vertragsparteien ist es, die Vereinbarungen zu realisieren, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Erfüllung der Vereinbarungen.

## 2 Ziele der Kooperation

Die Ziele der Kooperation bestehen darin, dass Schülerinnen und Schüler die Arbeits- und Wirtschaftswelt kennen lernen, indem ihnen eine angemessene Praxisbegegnung ermöglicht wird, um ein realistisches Bild über Arbeitsplatzbedingungen und Qualifikationsanforderungen entwickeln zu können. Die Schülerinnen und Schüler sollen so bei ihrem Übergang von der Schule in Ausbildung und Berufstätigkeit unterstützt werden. Weitere Zielsetzungen ergeben sich aus den Aussagen des Schulgesetzes in seiner letzten Fassung vom 27. 10. 2010 (GBL S.793/2010), die Verwaltungsvorschrift über „Außerunterrichtliche Veranstaltungen“ vom 6. 10. 2002 (KuU, S.324/2002) und die Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen“ vom 11. 11. 2009 (KuU S.223/2009) Beide Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Sie entwickeln gemeinsam Kommunikationsformen, die dazu beitragen, das Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt zu wecken, auszubauen und letztlich zu befriedigen. Die Unterrichtsinhalte sollen durch diese Kooperation mit den außerschulischen Partnern einen stärkeren Realitäts- und Praxisbezug erhalten und ständig weiterentwickelt werden.

<sup>1</sup> Alle hier aufgeführten Gesetze und Verwaltungsvorschriften sind nachzulesen unter [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)



### 3 Geplante Kooperationsformen und Maßnahmen

Die aus den o. g. Zielen abgeleiteten Projekte, umgesetzt in konkrete Maßnahmen werden als außerschulische Veranstaltungen betrachtet und unterliegen der Genehmigung durch den Schulleiter. Dieser kann Vertreter benennen, die in seinem Auftrag die Maßnahmen genehmigen.

Einzelmaßnahmen können u. a. sein:

- Unterricht ( z. B. Bewerbungstraining in den Räumen des BBQ oder in der Schule)
- Experten von BBQ in Schule und Unterricht
- Verwendung/Beschaffung von Materialien
- Gegenseitige Teilnahme an Veranstaltungen
- Betreuung von Betriebspraktika in Ferienzeiten, etc.

Es ist erforderlich, dass die vereinbarten Maßnahmen so beschrieben werden, dass sie als außerunterrichtliche Veranstaltung genehmigt werden können u. a. durch Benennung von

Titel der Veranstaltung: / Fach: / Klassenstufe: Berufswahlkompass Metall, 8. Und 9. Klassen

Verantwortliche/r in der Schule: Herr Häberle und Herr Rothfuß

Verantwortliche/r im Unternehmen/bei BBQ: Ewa Pajak und Sandra Epp

Ort der Veranstaltung: Kooperationsfirmen und BBQ Räume in Calw

Beschreibung der Maßnahme:

### 4 Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner

#### Seitens der Schule:

- verpflichtet sich zur Kooperation und benennt entsprechend einen Ansprechpartner für das Projekt
- stellt Räumlichkeiten zur Verfügung
- stellt funktionierende und ausreichende Materialien zur Verfügung
- sorgt für die Einhaltung der Aufsichtspflicht im Sinne der schulrechtlichen Grundsätze der Aufsichtspflicht, insbesondere für Maßnahmen in der unterrichtsfreien Zeit
- sorgt für Versicherungsschutz der Schüler
- stellt sicher, dass bei Praktika die Schüler/innen oder ihre Eltern eine Haftpflichtversicherung besitzen



#### Seitens von BBQ:

- sorgt mit geeignetem Personal für die Durchführung der o. g. Maßnahmen entlang der vereinbarten Zielsetzungen
- sorgt für die Vernetzung mit weiteren Kooperationspartnern in seinem Wirkungsbereich
- sorgt für die vorherige Einweisung seiner Mitarbeiter in grundlegende Bestimmungen der strafrechtliche Schweigepflicht, der schulischen Aufsichtspflicht, des schulischen Datenschutzes und der beamtenrechtlichen Schweigeverpflichtung<sup>2</sup>
- sorgt für die vorherige entsprechende Abklärung mit den Erziehungsberechtigten, wenn für staatliche Auftraggeber der Maßnahmen (z. B. Agentur für Arbeit) und für eigene statistische Zwecke persönliche Daten der Schüler erhoben werden sollen.
- untersagt die Mitnahme von Schülern im eigenen oder firmeneigenen PKW

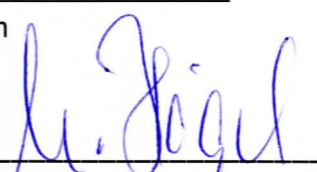
### 5 Zeitraum und Zeitplan

Die Kooperation besteht für die Zeit vom 13.01.2012 bis zum 31.12.2015.

Am Ende dieses Zeitraums wird die Kooperation aus Sicht beider Kooperationspartner evaluiert und kann bei guter Zusammenarbeit über diesen Zeitraum fortgesetzt werden. Es besteht Einigkeit über den Prozesscharakter der Kooperation, der eine ständige Modifikation und Verbesserung der Zusammenarbeit ermöglicht. Angestrebt wird, dass sich die Kooperation als jährliche Routine etabliert.

Calw, 13.01.2014

Ort, Datum

  
 \_\_\_\_\_  
 Regionalleitung / Bereichsleitung

  
 \_\_\_\_\_  
 Schulleitung

<sup>2</sup> Die Mitarbeiter/innen des BBQ werden bei Dienstantritt mit folgender Erklärung entsprechend § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen: